

04 Vertrag

Vertrag

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über die

Beratungstätigkeit durch Fachärztinnen und Fachärzte im Bereich der Zahnmedizin

[Redaktionelle Anmerkung:

**Mit rot oder gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des
Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 10 Abs.5.]**

Soweit im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt wird, ist damit auch eine „Auftragnehmerin“ gemeint.

04 Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt ab dem 01.01.2027 die Aufgaben einer fachärztlichen Beraterin / eines fachärztlichen Beraters für die Auftraggeberin. Der Vertrag endet am 31.12.2030. Sollte der Vertrag nicht einen Monat vor Ende des Ablaufs dieser Laufzeit gekündigt werden, verlängert er sich automatisch um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2032.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin. Inhalt und Umfang der Beratungsleistung sind in dem Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-039-N-REHA** festgelegt.
- (3) Der Beratungsvertrag hat die Beratung der Sachbearbeitung bei der Beurteilung von medizinischen Fragestellungen zum Inhalt. Die Beratung dient der Unterstützung bei der Steuerung von Heil- und Feststellungsverfahren nach dem SGB VII. Dazu gehören insbesondere
 - die Interpretation von medizinischen Befunden und medizinischen Gutachten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - Beantwortung von Fragen der Sachbearbeitung zur Steuerung, Durchführung und Überwachung der Heilverfahren und Rehabilitation,
 - Beantwortung von Fragen der Sachbearbeitung zur Ersteinschätzung und Plausibilitätsprüfung medizinischer Sachverhalte im Feststellungsverfahren, z.B. der Erkennung der Folgen eines Versicherungsfalles und der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE),
 - Beantwortung von Fragen der Sachbearbeitung zur Abrechnung von medizinischen Leistungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) dieser Vertragstext samt Anlagen 1 und 2,
 - b) das Leistungsverzeichnis **2026-039-N-REHA** samt Anlagen,
 - c) das Preisblatt des Auftragnehmers im Vergabeverfahren **2026-039-N-REHA** einschließlich sämtlicher im Rahmen der Ausschreibung geforderten und nachgereichter Nachweise, Aufstellungen und Erklärungen,
 - d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten dieser Vertrag und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den

04 Vertrag

vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie dem vorrangig geltenden Vertrag und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Umfang der Tätigkeit

- (1) Gutachten nach § 200 Abs. 2 SGB VII dürfen auf Grundlage dieses Vertrages nicht erstellt werden und bedürfen eines besonderen Auftrages. Der Auftragnehmer nutzt den von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Kopfbogen und kennzeichnet die Stellungnahme mit der Überschrift „Beratungsärztliche Stellungnahme“.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beratungsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Die Hinzuziehung anderer medizinischer Sachverständiger, mit denen kein Vertrag über eine beratungsärztliche Tätigkeit mit der Auftraggeberin besteht, ist unzulässig.
- (3) Die Beratung erfolgt zu den vorgelegten Unterlagen auf der Basis der wissenschaftlich allgemein anerkannten medizinischen Standards. Im Übrigen besteht fachlich-inhaltliche Weisungsfreiheit bei der Ausübung der Beratung.
- (4) Die Beratung erfolgt in Form von schriftlichen medizinischen Stellungnahmen. Der Austausch der Unterlagen findet ausschließlich über die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte elektronische Plattform statt.

Die zur Verfügung gestellten Daten unterliegen während der Vertragsdauer und darüber hinaus der Geheimhaltung und dem Sozialdatenschutz nach § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit §§ 67 bis 85 a SGB X und der DSGVO. Die Vorgaben zum organisatorischen Ablauf der Beratung und zum Schutz der Daten der Versicherten und sonstigen verbundenen Sozialdaten sind zu beachten.

04 Vertrag

§ 4 Honorar/ Vergütung

Die Bezahlung erfolgt in Fallpauschalen nach den im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Definitionen:

Normaler Aufwand	100,00 EUR
Erhöhter Aufwand	140,00 EUR
Hoher Aufwand	250,00 EUR

Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf ein durch den Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Geschäftskonto.

§ 5 Datenschutz und Verpflichtung als Amtsträger

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen zur Wahrung des Geheimnisschutzes nach dem Sozialgesetzbuch, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Strafgesetzbuch (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist). Neben den Pflichten zur ärztlichen Verschwiegenheit und dem ärztlichen Standesrecht gelten damit die beamtenrechtlichen Pflichten des Strafgesetzbuches (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 StGB).
Der Auftragnehmer unterweist alle mit der Datenverarbeitung befassten Hilfskräfte vor Beginn der Verarbeitung hinsichtlich der Anforderungen des Datenschutzes nach der DSGVO und des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X und hat darauf hinzuwirken, dass die im Rahmen des Beratungsvertrages erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden.
- (2) Damit verarbeitet der Auftragnehmer die zum Zweck der Beratung zur Verfügung gestellten Sozialdaten von Versicherten, Mitgliedsunternehmen, Leistungserbringern und sonstige geschützte Daten unter der unmittelbaren Verantwortung der Auftraggeberin nach Art 4 Nr. 10 DSGVO und Art 29 DSGVO. Der Auftragnehmer ist kein Dritter im Sinne der DSGVO.
- (3) Im Außenverhältnis ist die Auftraggeberin Verantwortliche nach Art 4 Abs. 1 Nr. 7 DSGVO. Sie treffen die Pflichten nach der DSGVO. Dazu gehören die Erfüllung der Rechte und Ansprüche der Betroffenen und das Vorgehen bei meldepflichtigen Datenschutzverletzungen nach Art 33 DSGVO und § 83 a SGB X bzw. Art 34 DSGVO.
- (4) Im Innenverhältnis hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich über eingetretene Datenschutzverletzungen und sonstige Datenpannen zu unterrichten, alle erforderlichen Informationen unverzüglich auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und die AG bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Bei eingetretenen Datenschutzverletzungen oder sonstigen Datenpannen ist sofort die Datenschutzbeauftragte telefonisch über die zentrale BGHM-Rufnummer unter 06131 802-0 oder per E-Mail - in allgemeiner Form und ohne Angabe von geschützten Daten - unter datenschutz@bghm.de zu unterrichten. Der

04 Vertrag

Auftragnehmer nimmt keine eigenständige Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde vor.

- (5) Der Auftragnehmer versichert in Fällen der persönlichen Befangenheit keine Beratung durchzuführen und die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Versicherte, die der Auftragnehmer aus persönlichen Zusammenhängen kennt (Verwandte, Bekannte) oder aus anderweitigen beruflichen Zusammenhängen, die nichts mit dem Beratungsauftrag der Auftraggeberin zu tun haben (früherer Patient, Beratung für anderen Unfallversicherungsträger).
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden und die Daten getrennt von anderen Datenbeständen zu halten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem die zur Verfügung gestellten Daten nach dem Stand der Technik zu schützen und Zugriffe Unbefugter zu verhindern. Dabei sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art 32 DSGVO zu treffen. Dies gilt auch für eventuell eingesetzte Hilfskräfte. Siehe Anlage 2, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 6 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Beratungsarztvertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. Unberührt davon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung, z.B. bei Vertragsverletzung durch Verstöße gegen den Datenschutz. Im Übrigen gelten die Regelungen unter § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (2) Vorhandene Datenbestände sind im Fall der Kündigung zu löschen oder zurückzugeben, soweit sie nicht aus anderweitigen rechtlichen Gründen (z.B. Steuerrecht) aufbewahrt werden müssen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind sie nach DIN 66399 (Schutzklasse 3, Sicherheitsstufe 4) zu vernichten.

§ 7 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Tariftreueversprechen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

04 Vertrag

- (2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.
- (5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.
- (6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- (7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.
- (8) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die

04 Vertrag

Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 9 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

04 Vertrag

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (5) Der mit den Vergabeunterlagen überreichte Vertrag wurde von dem Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Dieser Vertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation des somit bereits abgeschlossenen Vertrages, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Anlagen:

- Anlage 1: Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (Dokument 04a)
- Anlage 2: Hinweise zum Datenschutz (Allgemeine Hinweise + Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen (Dokument 04b))

Auftraggeberin:

Mainz,

Auftragnehmer:

.....,

.....
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

.....